

## Kontaktformular inkl. Merkblatt für private Mandatspersonen

contact@kesb-horgen.ch  
www.kesb-horgen.ch

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Zivilstand: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Nationalität: \_\_\_\_\_

Heimatort: \_\_\_\_\_

Bei Ausländern, Aufenthalts-  
status (B, C...): \_\_\_\_\_

Quellensteuerbesteuerung:  Ja  Nein

Aktuelle berufliche Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Arbeitspensum: \_\_\_\_\_

Ausbildung: \_\_\_\_\_

Fremdsprachenkenntnisse: \_\_\_\_\_

Konto-Angaben (für Entschädigung / Spesen)

IBAN: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

PC-Konto: \_\_\_\_\_

AHV-Nr.: \_\_\_\_\_

Sozialversicherungsabzüge:  Ja  Nein, Grund: \_\_\_\_\_

Falls bekannt: Ich bewerbe mich als Mandatsperson für:

Name: \_\_\_\_\_

Ich führe bereits Mandate im Bezirk Horgen:  Nein  Ja:

Anzahl:                      Namen: \_\_\_\_\_

Ich führe bereits Mandate ausserhalb vom Bezirk Horgen:  Nein  Ja:

Anzahl:                      Namen

---

Ich interessiere mich für weitere Mandate:  Nein  Ja

Wenn ja (Mehrfachnennungen möglich):

Personenkreis:  Mann  Frau  
 Betagte Person  offen  
 Präferenz:

Tätigkeit:  Begleitbeistandschaft  
 Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung  
 Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung  
 Mitwirkungsbeistandschaft  
 Umfassende Beistandschaft  
 Haushaltliquidation möglich  
 Präferenz:

Räumlich:  Gemeinde:  
 Ganzer Bezirk  
 Bin motorisiert

Mein Zeitbudget:                      Anzahl Std. / Monat:

Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Kontaktdaten und zuhanden der KESB diesem Formular beigelegt:

- Fotokopie eines Ausweises (Pass oder ID)
- Bei ausländischen Personen, Fotokopie des Ausländerausweises
- Kopie AHV-Karte
- Kopie Bankkarte (für Überweisung der Entschädigung / Spesen)
- Kurzer Lebenslauf
- Auszug aus dem Schweiz. Strafregister (erhältlich am Postschalter oder unter <https://www.e-service.admin.ch/crex/app/wizard/navigate.do>)
- Aktueller Betreibungsregister-Auszug (erhältlich bei der Wohngemeinde; kann auf Wunsch durch die KESB eingeholt werden)

## Merkblatt für die Mandatsführung durch private Beistandspersonen

Amtsdauer	Es ist erwünscht, dass eine Beistandsperson so lange wie möglich (in der Regel mind. 4 Jahre nach Art. 422 ZGB) im Amt bleibt. Aus wichtigen Gründen, namentlich bei unüberwindbaren Schwierigkeiten in der Fallführung, bei Veränderungen in der eigenen persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Situation ist eine frühere Entlassung möglich. Hierfür ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen.
Änderung der Verhältnisse	Die Beistandsperson informiert die KESB unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen (Art. 414 ZGB). Die Beistandsperson kann sich bei Fragen an die KESB wenden.
Begleitung / Unterstützung	Die Beistandsperson erhält Begleitung und Unterstützung für die Fallführung. Hierzu steht ihr das fallverantwortliche Behördenmitglied der KESB Bezirk Horgen zur Verfügung.
Besondere Geschäfte	Die Beistandsperson darf in Vertretung der betroffenen Person keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen. Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder ihre Familie einen besonderen Wert haben, werden wenn immer möglich nicht veräussert (Art. 412 ZGB).
Entschädigung	Bei Abnahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnung durch die KESB wird eine Entschädigung zugesprochen und ausbezahlt. Diese richtet sich mitunter nach der Art des Mandats und dem Aufwand in der Mandatsführung und wird, falls ausreichend Vermögen vorhanden ist, der verbeiständeten Person in Rechnung gestellt. Spesen werden separat vergütet (Art. 404 ZGB). Massgebend ist die kantonale Verordnung (ESBV) vom 3. Oktober 2012. Die Entschädigung ist AHV-pflichtig und muss versteuert werden.
Formulare / Informationen / Handbuch	Sämtliche benötigte Formulare, Informationen sowie das Handbuch für private Beistandspersonen sind auf der Website der KESB Bezirk Horgen aufgeschaltet ( <a href="http://www.kesb-horgen.ch">www.kesb-horgen.ch</a> unter Downloads).
Grundlagen der Mandatsführung	Die rechtlichen Grundlagen finden sich in Art. 388 bis 425 ZGB.
Hinterlegungsvertrag	Es bedarf eines Hinterlegungsvertrages zwischen der Bank / Postfinance und der Beistandsperson. Die Genehmigung der KESB ist erforderlich (Art. 9 VBW).

Inventaraufnahme	<p>Als eine der ersten Aufgaben erstellt die Beistandsperson zuhanden der KESB ein Inventar über die zu verwaltenden Vermögenswerte per Datum des Errichtungsbeschlusses. Dieses muss von der Behörde genehmigt werden.</p> <p>Bei Verzug oder Mängeln setzt die KESB eine Frist an. Wird diese nicht benutzt, kann die KESB das Inventar auf Kosten der Beistandsperson durch einen Dritten erstellen lassen (§ 17 Abs. 2 EGKESR).</p>
Post öffnen und Wohnung betreten	<p>Ohne Zustimmung der betroffenen Person darf die Beistandsperson nur dann deren Post öffnen oder deren Wohnräume betreten, wenn die KESB die Befugnis dazu ausdrücklich erteilt hat.</p>
Rechenschaftsbericht mit Rechnung	<p>Im Errichtungsbeschluss der KESB ist festgehalten, wann der erste Bericht mit Rechnung eingereicht werden muss, in der Regel das erste Mal nach einem Jahr, später alle zwei Jahre. Der Bericht ist unaufgefordert innert zwei Monaten nach Ablauf der Berichtsperiode bei der KESB Bezirk Horgen einzureichen. Der Bericht muss die persönlichen und finanziellen Verhältnisse gemäss dem aktuellen Auftrag schildern. Zum Rechenschaftsbericht sind sämtliche Belege für die relevante Berichtsperiode einzureichen. Es muss nachvollziehbar sein, dass alle Ansprüche geltend gemacht wurden (AHV/IV, ZL, KK). Die KESB behält sich vor, ungenügende Rechenschaftsberichte zur Verbesserung zurückzuweisen (Art. 410 / 411 ZGB).</p> <p>Bei Verzug oder Mängeln setzt die KESB eine Frist an. Wird diese nicht benutzt, kann die KESB den Rechenschaftsbericht / Schlussbericht auf Kosten der Beistandsperson durch einen Dritten erstellen lassen (§ 18 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 EGKESR).</p>
Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	<p>Die Beistandsperson hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu wahren. Die Beistandsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben der Beistandsperson erforderlich ist (Art. 413 ZGB).</p>
Tod der betroffenen Person	<p>Verstirbt die betroffene Person, fällt das Mandat der Beistandschaft von Gesetzes wegen dahin. Der Schlussbericht mit Rech-</p>

	<p>nung ist per Todesdatum zu erstellen und innert zwei Monaten einzureichen. Die Unterlagen sind den Erben gegen Vorweisung eines Erbscheins auszuhändigen.</p>
<p>Verantwortlichkeit und Haftung</p>	<p>Nach Aufhebung der Massnahme werden die Beteiligten (auch Erben) auf die Verantwortlichkeit nach Art. 454/455 ZGB aufmerksam gemacht.</p> <p>Art. 454 ZGB: Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz (...).</p> <p>Art. 455 ZGB: Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden erhalten hat, jedenfalls aber zehn Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung (...).</p> <p>In erster Linie haftet der Kanton. Bei Grobfahrlässigkeit kann auf die Beistandsperson Regress genommen werden.</p>
<p>Verhältnis zur betroffenen Person</p>	<p>Grundsätzlich ist die Beistandsperson zur persönlichen Mandatsführung verpflichtet (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Die Beistandsperson nimmt mit der betroffenen Person persönlich Kontakt auf (Art. 405 ZGB) und verschafft sich die nötigen Kenntnisse. Sie erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person (Art. 406 ZGB) und beachtet deren eigenes Handeln und deren höchstpersönliche Rechte (Art. 407 ZGB). Die Beistandsperson nimmt eine sorgfältige Vermögensverwaltung vor (Art. 408 ZGB) und stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB). Es soll ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden. Ziel ist es, den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten (Art. 406 ZGB).</p>
<p>Verhinderung und Interessenkollision</p>	<p>Ist die Beistandsperson am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen der Beistandsperson in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, so ernennt die KESB eine Ersatzbeistandsperson oder regelt diese Angelegenheit selber (Art. 403 Abs. 1 ZGB).</p>

	Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Beistandsperson in der entsprechenden Angelegenheit (Art. 403 Abs. 2 ZGB).
Vermögensverwaltung	Für die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft verwaltet werden, gilt die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBV).
Versicherung	Die private Mandatsperson ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Betriebsunfall und Betriebshaftpflicht versichert.
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	<p>Geschäfte, welche bei Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person die Zustimmung der KESB verlangen, sind in Art. 416 ZGB aufgeführt. Die Wichtigsten sind nachstehend aufgeführt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquidation des Haushalts</li> <li>• Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt</li> <li>• Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person</li> <li>• Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft</li> <li>• Kauf/Verkauf von Liegenschaften</li> <li>• Kapitalüberträge</li> <li>• Kapitalanlagen, gemäss VBW</li> </ul> <p>Immer der Zustimmung der KESB bedürfen Verträge zwischen der Beistandsperson und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.</p>

Ich bestätige, dass

- für mich keine Erwachsenenschutzmassnahme besteht und auch keine diesbezügliche Abklärung hängig ist,
- ich über die Aufgaben und Pflichten einer privaten Mandatsperson informiert worden bin,
- ich das Kontaktformular ausgefüllt und die Unterlagen beigelegt habe,
- ich das Merkblatt zur Kenntnis genommen
- ich das Merkblatt, einen Auszug aus dem ZGB (Artikel 388 – 425) und die Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz (ESBV) erhalten habe.

Ort, Datum .....      Unterschrift .....

